

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1 - 5).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 55 – Gewerbepark Lingesten (Stand der Planzeichnung: Nov. 2010), einschl. der textlichen Festsetzungen (auf dem Plan und gesondert mit abgedruckt, Stand: Nov. 2010), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: Nov. 2010), ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Umweltbericht (Stand: Nov. 2010) zum Bebauungsplan, mit den Angaben nach § 2 a BauGB ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 03.03.2010) ist Bestandteil des Beschlusses.
6. Die durch die Abwägung sich ergebenden Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht, so dass eine erneute (auch eingeschränkte) öffentliche Beteiligung nicht erforderlich wird.
7. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.